

# RS Vfgh 1996/9/5 B2587/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.1996

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Bei einer Ausweisung wäre es nicht auszuschließen, daß dem in Österreich berufstätigen Beschwerdeführer in seiner Heimat Rumänien aufgrund seines früheren Arbeitsverhältnisses im Irak sowie aufgrund des in Österreich gestellten Asylantrages Schwierigkeiten seitens der Sicherheitsbehörden bereitet werden könnten.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B2587.1996

## Dokumentnummer

JFR\_10039095\_96B02587\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)